

und von der UdSSR innegehabten Ölfelder und Ölraffinerien eine Bezahlung durch Lieferungen von Rohöl im Ausmaß von einer Million Tonnen jährlich innerhalb von 10 Jahren, also von insgesamt 10 Millionen Tonnen, an die Sowjetunion leisten wird.

Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung sich das Recht vorbehält, die Lieferungen der angeführten Menge von Rohöl an die Sowjetunion auch in kürzeren Fristen durchzuführen. Das Rohöl wird zu folgenden Bedingungen geliefert werden: franko österreichische Grenze, frei von Abgaben und Zöllen.

2. Die österreichische Delegation hat die Erklärung der sowjetischen Delegation zur Kenntnis genommen, daß zu den von der Sowjetunion an Österreich übergebenen Ölunternehmen und Ölfeldern auch die Raffinerien und die Aktiengesellschaft für Handel mit Ölprodukten (OROP) gehören.

**Zur Übergabe der Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft  
im östlichen Österreich an Österreich**

Die sowjetische Seite übergibt an Österreich alle Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die sich im östlichen Österreich befinden einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen, wofür die österreichische Regierung gleichzeitig mit der Übergabe dieser Vermögenswerte an Österreich den Betrag von zwei Millionen am. Dollar an die Sowjetunion auszahlen wird.

## RECHTSPRECHUNG

### Entscheidungen internationaler Gerichte

#### Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs 1954-1955<sup>\*)</sup>

##### I.

Die Tätigkeit des IGH ist im Berichtszeitraum stark zurückgegangen. Im Laufe der vergangenen zwei Jahre sind nur zwei Rechtsgutachten und zwei Urteile in Streitfällen ergangen. Dieser Entwicklung steht jedoch die Ten-

<sup>\*)</sup> Abkürzungen: AJIL – The American Journal of International Law; ICJ Reports – International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders;

denz einiger Regierungen entgegen, den IGH in Fällen anzurufen, in denen zwar eine Einlassung der Gegenpartei unwahrscheinlich ist, die klagenden Parteien aber ein Interesse daran haben, gewisse Geschehnisse historisch festzuhalten, die sonst möglicherweise der Vergessenheit anheimfallen würden. So reichten beispielsweise das Vereinigte Königreich in zwei und die Vereinigten Staaten in vier Fällen Klagen ein, obwohl von vornherein kaum zweifelhaft sein konnte, daß eine Einlassung der beklagten Staaten nicht erfolgen würde. Die Vereinigten Staaten strengten am 3. März 1954 gegen die Sowjetunion und Ungarn Klagen an, die die angeblich völkerrechtswidrige Behandlung der amerikanischen Besatzung eines in Ungarn gelandeten Flugzeugs zum Gegenstand hatten<sup>1)</sup>. Da weder die Sowjetunion noch Ungarn die Zuständigkeit des IGH gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts anerkannt hatte, stützte die amerikanische Regierung ihre Klagen auf Artikel 36 Absatz 1 und wies darauf hin, daß es den beklagten Staaten freistehe, sich freiwillig auf die Klagen einzulassen. Die den beklagten Staaten vor Anstrengung zugestellten Noten schlossen mit folgender Formulierung:

“Since it appears that the Soviet (Hungarian) Government has thus far not filed with the Court any declaration of acceptance of the compulsory jurisdiction of the Court, the United States Government invites the Soviet (Hungarian) Government to file an appropriate declaration with the Court to enter into a Special Agreement, by which the Court may be empowered in accordance with its Statute and Rules to determine the issues of fact and law which have been set forth herein; and the Soviet (Hungarian) Government is requested to inform the United States Government in the reply to the present note of its intentions with respect to such a declaration or Special Agreement”.

Am 3. April 1954 erklärte die Regierung der Sowjetunion, daß der Antrag der Vereinigten Staaten, der IGH möge den Fall untersuchen, unzulässig und der IGH daher unzuständig sei. Die ungarische Regierung äußerte sich dahingehend, daß sie außerstande sei, sich der Gerichtsbarkeit des IGH zu unterwerfen<sup>2)</sup>. Mit Beschluß vom 12. Juli 1954 mußte daher der IGH beide Verfahren einstellen<sup>3)</sup>.

Am 22. März 1955 reichten die Vereinigten Staaten ferner eine Klage gegen die Tschechoslowakei ein, die den Abschluß eines amerikanischen Flug-

LNOJ – League of Nations, Official Journal; Monde – Le Monde (Tageszeitung); Times – The Times (Tageszeitung); YB – Year Book of the International Court of Justice.

<sup>1)</sup> Vgl. “Treatment in Hungary of Aircraft and Crew of the United States of America (*United States of America v. Union of Soviet Socialist Republics*)” sowie “Treatment in Hungary of Aircraft and Crew of the United States of America (*United States of America v. Hungarian People’s Republic*)”.

<sup>2)</sup> Siehe den Wortlaut der Erklärungen in YB 1953–1954, S. 92–93.

<sup>3)</sup> Vgl. ICJ Reports 1954, S. 103 (Einstellung des Verfahrens gegen die Sowjetunion) und S. 99 (Einstellung des Verfahrens gegen Ungarn).

zeugs zum Gegenstand hatte. Über die weitere Behandlung dieser Klage ist bisher nichts Näheres bekannt geworden <sup>4)</sup>. Auch die Tschechoslowakei hat sich nicht der Gerichtsbarkeit des IGH gemäß Artikel 36 Absatz 2 unterworfen, so daß hier ebenfalls mit einer Nichteinlassung der beklagten Partei gerechnet werden muß. Eine weitere Klage gegen die Sowjetunion wurde von den Vereinigten Staaten am 26. Mai 1955 eingereicht <sup>5)</sup>. Auch über diese Klage ist bisher nichts Näheres bekannt geworden.

Die zwei, vom Vereinigten Königreich angestregten Klagen haben die Ansprüche Argentiniens und Chiles auf gewisse Inseln in der Antarktis zum Gegenstand. Beide Klagen wurden im Mai 1955 eingereicht <sup>6)</sup>. Weder Argentinien noch Chile haben sich der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen, und die Klageschrift des Vereinigten Königreichs beruft sich daher auf Artikel 36 Absatz 1 des Statuts. Argentinien lehnte die Zuständigkeit des IGH im August dieses Jahres ab, und Chile weigerte sich ebenfalls, sich der Zuständigkeit des IGH zu unterwerfen <sup>7)</sup>.

Die gegen Argentinien gerichtete Klage hat die Gebietshoheit über die folgenden Inseln zum Gegenstand, die allgemein unter der Sammelbezeichnung der "Falkland Islands Dependencies" bekannt sind: South Sandwich Islands, South Georgia, South Orkneys, South Shetlands und Graham Land. Zunächst stützt sich der Anspruch des Vereinigten Königreichs auf den Rechtstitel der Entdeckung durch britische Staatsangehörige im 17. und 18. Jahrhundert sowie die nach der Entdeckung der Inseln erfolgte formelle Besitzergreifung im Namen der englischen Krone. Es wird versucht, nachzuweisen, daß weder Argentinien selbst noch dessen Rechtsvorgänger, Spanien, einen Anteil an der Entdeckung oder Besitzergreifung gehabt habe. Sodann beruft sich die Klageschrift auf die tatsächliche Ausübung territorialer Hoheitsrechte durch die britische Krone während des 19. und 20. Jahrhunderts. Von besonderer Bedeutung, so wird ausgeführt, sei die Tatsache, daß der Gouverneur der Falkland-Inseln im Jahre 1908 die Befugnis erhalten habe, die in den Falkland-Inseln geltende Gesetzgebung als auch auf die "Dependencies" anwendbar zu erklären, sowie weiterhin die Tatsache, daß Erlaubnis zum Walfischfang im Gebiet der "Dependencies" bei dem Gouverneur der Falkland-Inseln habe eingeholt werden müssen.

<sup>4)</sup> Vgl. "Aerial Incident of March 10th, 1953 (*United States of America v. Czechoslovakia*)": YB 1954–1955, S. 72.

<sup>5)</sup> Vgl. "Aerial Incident of October 7th, 1952 (*United States of America v. Union of Soviet Socialist Republics*)": YB 1954–1955, S. 73.

<sup>6)</sup> Cf. "Antarctica Case (*United Kingdom v. Argentina*)" bzw. "Antarctica Case (*United Kingdom v. Chile*)": YB 1954–1955, S. 72 und 73.

<sup>7)</sup> Siehe Times vom 6. 8. 1955. Nach dem im September 1955 erfolgten Umsturz in Argentinien bestätigte die neue argentinische Regierung die Ablehnung der Zuständigkeit des IGH; vgl. Times vom 4. 10. 1955.

Ähnlich verhalte es sich nach den in der Klageschrift angeführten Beispielen mit der Ausübung der Gerichtsgewalt. Die Zuständigkeit der für die Falkland-Inseln zuständigen Richter erstreckte sich gleichzeitig auf die "Dependencies".

Die Klageschrift des Vereinigten Königreichs stützt sich jedoch nicht nur auf die Rechtstitel der Entdeckung, der tatsächlichen Besitzergreifung und Ausübung der Gebietshoheit, sondern vor allem auch auf die Tatsache, daß Argentinien niemals gegen den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Anspruch des Vereinigten Königreichs protestiert hatte. Hingewiesen wird vor allem auf eine Erklärung des argentinischen Außenministers im Jahre 1907, der auf einen Vorschlag der chilenischen Regierung, es solle über die Aufteilung der »Inseln und der amerikanischen Antarktis« zwischen Chile und Argentinien verhandelt werden, mit der Bemerkung antwortete: "Chile ought to know that England claimed all these lands" <sup>8)</sup>.

Ungeachtet der Tatsache, daß Argentinien bis zum Jahre 1925 nicht nur keine positiven Ansprüche auf die "Falkland Islands Dependencies" geltend gemacht, sondern nicht einmal gegen die Ansprüche des Vereinigten Königreichs protestiert hatte, trat in diesem Jahre eine radikale Änderung in der Haltung Argentinien ein. Zunächst beschränkten sich die Ansprüche Argentinien auf die rein formelle Geltendmachung von Hoheitsrechten. Während des zweiten Weltkriegs jedoch landeten argentinische Schiffe auf einigen der Inseln, zogen dort die argentinische Flagge auf und vollzogen auch andere Hoheitsakte, die mit der ausschließlichen Ausübung englischer Hoheitsrechte im Widerspruch standen. Diese argentinischen Hoheitsakte lösten jeweils sofortige Proteste auf Seiten des Vereinigten Königreichs aus, und dieses stützt seine Ansprüche hauptsächlich auf die folgenden Präzedenzfälle: The Island of Palmas <sup>9)</sup>, Clipperton Island <sup>10)</sup>, Legal Status of Eastern Greenland <sup>11)</sup> und den Minquiers and Ecrehos-Fall <sup>12)</sup>. Der erstgenannte und der letztgenannte Fall sind insoweit überzeugend, als sie sich eingehend mit dem sogenannten "continuous and peaceful display of state sovereignty" befassen, während in dem Fall des Legal Status of Eastern Greenland der norwe-

<sup>8)</sup> Vgl. die Klageschrift gegen Argentinien, Paragraph 24. Bemerkenswert ist übrigens auch, daß im Jahre 1912 zwischen der argentinischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs Verhandlungen über den Verkauf der South Orkneys an Argentinien geführt wurden, die jedoch wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht zum Abschluß kamen.

<sup>9)</sup> (1928), 2 Reports of International Arbitral Awards, S. 831.

<sup>10)</sup> (1931), 2 Reports of International Arbitral Awards, S. 1105.

<sup>11)</sup> Permanent Court of International Justice (1933), Series A/B, No. 53.

<sup>12)</sup> ICJ Reports 1953, S. 47; vgl. auch diese Zeitschrift Bd. 15, S. 723 ff.

gische Außenminister dem dänischen Gesandten gegenüber ausdrücklich erklärt hatte,

that the plans of the Royal Danish Government respecting Danish sovereignty over the whole of Greenland . . . would meet with no difficulty on the part of Norway,

so daß hier eine gewisse Parallelität zu der von dem argentinischen Außenminister im Jahre 1907 abgegebenen Erklärung "that Chile ought to know that England claimed all these lands" festzustellen ist.

Der Klagsanspruch des Vereinigten Königreichs gegenüber Chile bezieht sich auf die South Shetlands und Graham Land, zwei Inseln, auf die sowohl Argentinien als auch Chile Hoheitsrechte geltend machen. Die Klageschrift des Vereinigten Königreichs weist daher mit Recht auf die bemerkenswerte Tatsache hin, daß, soweit sich die Ansprüche der beklagten Länder auf diese beiden Inseln beziehen, der Anspruch des einen oder anderen Landes selbst dann ungerechtfertigt sein müsse, wenn der Anspruch des Vereinigten Königreichs als nicht zu Recht bestehend angesehen werden sollte. Im übrigen stützt sich das Vereinigte Königreich gegenüber Chile auf ähnliche Rechtsgründe wie gegenüber Argentinien. Abschließend ist ferner zu bemerken, daß das Vereinigte Königreich ausdrücklich die Zuständigkeit des IGH ausgeschlossen hat, die gegen Argentinien und Chile eingereichten Klagen gemäß Artikel 38 Absatz 2 des Statuts *ex aequo et bono* zu entscheiden.

## II.

Im Berichtszeitraum hat der IGH zwei Gutachten erstattet. Das erste, das am 13. Juli 1954 erging, befaßte sich mit der Frage, ob der UN-Generalversammlung das Recht zustehe, den Urteilen des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen die Rechtswirksamkeit in Fällen zu versagen, in denen dieses einem entlassenen Funktionär eine Entschädigung zuerkannt hat<sup>13</sup>). Das zweite Gutachten, das am 7. Juni 1955 erging, befaßte sich mit der Frage, ob eine Entscheidung der UN-Generalversammlung, die sich auf Berichte und Gesuche aus Süd-West-Afrika bezieht, eine »wichtige Frage« (*important question*) ist, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der UN-Satzung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln bedarf<sup>14</sup>).

<sup>13</sup>) Vgl. "Effect of Awards of Compensation made by the United Nations Administrative Tribunal": ICJ Reports 1954, S. 47.

<sup>14</sup>) Vgl. "Voting Procedure on Questions relating to Reports and Petitions concerning the Territory of South-West Africa": ICJ Reports 1955, S. 67. Über die genaue Fragestellung s. unten.

### 1. Das Gutachten über die Rechtswirkung von Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts

Die Staff Regulations der Vereinten Nationen<sup>15)</sup> enthalten eingehende Bestimmungen sowohl über die Rechte und Pflichten der Funktionäre der UN als auch über die Befugnisse des Generalsekretärs, Funktionäre unter gewissen Voraussetzungen fristlos zu entlassen. So sieht etwa Regulation 1. 4 vor, daß Funktionäre

shall avoid any action and in particular any kind of public pronouncement which may adversely reflect on their status<sup>16)</sup>.

Regulation 9.1 (a) in der ursprünglichen Fassung vom 2. Februar 1952 gibt dem Generalsekretär die Befugnis, das Dienstverhältnis eines auf Lebenszeit angestellten Funktionärs (*permanent official*) fristlos aufzusagen,

if the services of the individual concerned prove unsatisfactory, or if he is, for reasons of health, incapacitated for further service.

während Regulation 10.2 dem Generalsekretär das Recht zuerkennt, to dismiss a member of the staff for serious misconduct.

Die Auslegung der hier zitierten Staff Regulations gab im Jahre 1952 zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß, da im Zuge einer starken anti-kommunistischen Strömung in den Vereinigten Staaten UN-Funktionäre amerikanischer Staatsangehörigkeit wiederholt von Kommissionen des amerikanischen Senats vorgeladen und aufgefordert wurden, über ihre politische Parteizugehörigkeit und ähnliche Fragen Zeugnis abzulegen. Einige der so vorgeladenen Funktionäre weigerten sich, derartige Aussagen zu machen, und stützten ihre Weigerung auf die amerikanische Verfassung, die einem Zeugen das Recht zuerkennt, die Aussage zu verweigern, wenn eine solche die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung in sich birgt<sup>17)</sup>. Generalsekretär Trygve Lie war im Zweifel, wie eine solche Weigerung zu werten sei und insbesondere darüber, ob sie einem Geständnis gleichkomme, das eine fristlose Entlassung auf Grund der Regulation 9.1 (a) wegen „unbefriedigender Erfüllung der Dienstpflichten“ oder auf Grund der Regulation 10.2 wegen „schwerwiegender Pflichtverletzung“ rechtfertigte. Er zog es daher vor, diese

<sup>15)</sup> Cf. General Assembly Resolution 590 (V) vom 2. 2. 1952. Auf die durch General Assembly Resolutions 781 A (VIII) und 782 (VIII) vom 9. 12. 1953 eingefügten Neufassungen der Regulations 1. 4 und 9. 1 wird weiter unten noch kurz einzugehen sein.

<sup>16)</sup> Resolution 782 (VIII) vom 9. 12. 1953 fügte nach dem Wort „status“ die folgenden Worte ein: „or on the integrity, independence and impartiality which are required by that status“.

<sup>17)</sup> Vgl. The Fifth Amendment to the American Constitution: „No person . . . shall be compelled in any criminal case to be a witness against himself . . .“. Es ist allgemein anerkannt, daß dieses sogenannte *privilege against self-incrimination* auch Fälle umfaßt, in denen es sich nicht um eine strafrechtliche Verfolgung im engeren Sinne handelt.

schwerwiegende Frage nicht selbst zu entscheiden, sondern die Entscheidung einem Gremium von drei Juristen zu überlassen. So kam es zur Einsetzung der sogenannten Commission of Jurists, bestehend aus Sir Edwin H e r b e r t (Vereinigtes Königreich), William D. M i t c h e l l (Vereinigte Staaten) und P. V e l d e k e n s (Belgien), die die hier vorliegende Frage am 29. November 1952 dahingehend beantwortete, daß die Verweigerung einer Aussage unter den hier angeführten Umständen einem Geständnis gleichkomme und die fristlose Entlassung des betroffenen Funktionärs rechtfertige<sup>18)</sup>. Trotz der überaus bedenklichen in diesem Gutachten zum Ausdruck gebrachten Ansicht entschloß sich Generalsekretär L i e , dem Gutachten Folge zu leisten, und kurz darauf erfolgten mehrere fristlose Entlassungen, die in 11 Fällen von den Betroffenen vor dem UN-Verwaltungsgericht angefochten wurden. In allen diesen Fällen erkannte das Verwaltungsgericht zugunsten der Funktionäre und setzte jeweils die von den Vereinten Nationen zu zahlende Entschädigung fest<sup>19)</sup>. Insgesamt belief sich die in den 11 Urteilen des Verwaltungsgerichts festgesetzte Verbindlichkeit der Vereinten Nationen auf etwa \$ 180.000.—, deren Auszahlung an die Antragsteller ohne eine besondere Ermächtigung der Generalversammlung nicht erfolgen konnte. Demgemäß suchte Generalsekretär Dag H a m m a r s k j ö l d , dessen Ernennung inzwischen erfolgt war, die Generalversammlung an, ihre Ermächtigung zur Auszahlung der erforderlichen Beträge zu erteilen<sup>20)</sup>. Im Laufe der Debatte, die im Anschluß an die Vorlage des Gesuchs des Generalsekretärs stattfand, wurde von einigen Regierungsvertretern die Ansicht vertreten, daß es der Generalversammlung frei stehe, ihre Ermächtigung zu verweigern und damit die Urteile des UN-Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären. Andere dagegen waren der Ansicht, die Urteile seien rechtskräftig und auch für die Generalversammlung verbindlich, so daß dieser nicht das Recht zustehe, die erforderlichen Kredite zu verweigern<sup>21)</sup>. Es wurde daher

---

18) Das Gutachten der Commission of Jurists ist in A/2364, Annex III abgedruckt. Es wurde etwa ein Jahr später von Henri Rolin, dessen Ansicht sich Charles Rousseau und Tomaso Perassi anschlossen, einer scharfen Kritik unterzogen: Cf. "Advisory Opinion on the Rights and Obligations of International Civil Servants". Das Gutachten wurde auf Verlangen der Federation of International Civil Servants' Associations im Herbst 1953 erstattet.

19) Vgl. die Urteile des UN-Verwaltungsgerichts vom 21. und 26. 8. 1953 in den Fällen 26 sowie 37 bis einschließlich 46: AT/Dec/18 und AT/Dec/29–38.

20) Vgl. Supplementary Estimates for the Financial Year 1953; Report of the Secretary-General: A/2534, Annex A.

21) In den dem IGH vorgelegten Schriftsätzen äußerten sich 18 Regierungen wie folgt: Gegen das Recht der Generalversammlung, den Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts die Rechtswirkung zu versagen: Frankreich, Guatemala, Jugoslawien, Kanada, Mexico, Niederlande, Philippinen, Schweden, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Vereinigtes Königreich; für das Recht der Generalversammlung, den Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts

am 9. Dezember 1953 beschlossen, dem IGH die folgenden Fragen zwecks Erstattung eines Gutachtens vorzulegen:

(1) Having regard to the Statute of the United Nations Administrative Tribunal and any other relevant records, has the General Assembly the right on any grounds to refuse to give effect to an award of compensation made by that Tribunal in favour of a staff member of the United Nations whose contract of service has been terminated without his assent?

(2) If the answer given by the Court to question (1) is in the affirmative, what are the principal grounds upon which the General Assembly could lawfully exercise such a right? <sup>22)</sup>.

Das Gutachten, das mit einer Stimmenmehrheit von 9:3 erging, beantwortete die erste Frage verneinend und kam somit zu dem Schluß, daß die Generalversammlung nicht befugt ist, einem Urteil des Verwaltungsgerichts die Rechtswirkung zu versagen, das einem ohne dessen Zustimmung entlassenen Funktionär eine Entschädigung zuerkennt <sup>23)</sup>. Das Gutachten ging davon aus, daß es sich angesichts der Fragestellung nur um solche Urteile des UN-Verwaltungsgerichts handeln konnte, die innerhalb der Zuständigkeit desselben ergangen waren. Weiterhin müßten alle Fälle ausgeschaltet werden, in denen das Verwaltungsgericht etwa nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei, was ohnehin im vorliegenden Falle von keiner Seite behauptet worden war.

Zunächst stützte die Mehrheit ihr Gutachten auf den Wortlaut des Statuts des UN-Verwaltungsgerichts <sup>24)</sup>. So sieht etwa Artikel 2 Absatz 3 vor, daß Streitfragen über die Zuständigkeit des Gerichts von diesem selbst zu entscheiden sind; Artikel 10 Absatz 2 sieht vor, daß »die Urteile endgültig sind und nicht der Berufung unterliegen«, während Artikel 10 Absatz 3 vorsieht, daß die Urteile begründet werden müssen. Überhaupt ist durchweg von »Gericht« (*tribunal*) und »Urteilen« (*judgments*) die Rede, woraus geschlossen wird, daß es sich hier um ein Gericht im eigentlichen Sinne und nicht um ein Verwaltungsorgan handelt <sup>25)</sup>.

die Rechtswirkung zu versagen: Chile, China, Ecuador, Griechenland, Irak, Türkei und Vereinigte Staaten.

<sup>22)</sup> Cf. General Assembly Resolution 785 A (VIII) vom 9. 12. 1953; ebenfalls ICJ Reports 1954, S. 48.

<sup>23)</sup> Vgl. ICJ Reports 1954, S. 62. Richter *Basdevant* nahm weder an der mündlichen Verhandlung noch an der Beratung teil, da seine Tochter, *Madame Paul Bastid*, als Präsident des Verwaltungsgerichts in den dem Gutachten des IGH zugrundeliegenden Streitfällen fungiert hatte. Da außerdem die Richter *Sir Benegal Rau* und *Zoričić* krankheitshalber abwesend waren, bestand das Gericht nur aus 12 Richtern. Die Richter *Alvarez*, *Hackworth* und *Carneiro* erstatteten abweichende Gutachten.

<sup>24)</sup> Der ursprüngliche Text des Statuts ist in General Assembly Resolution 351 (IV) vom 24. 11. 1949 enthalten.

<sup>25)</sup> Vgl. ICJ Reports 1954, S. 52.



Um festzustellen, für wen Urteile eines solchen Gerichts verbindlich sind, ging die Mehrheit sodann auf die Frage ein, wer als die dem Antragsteller gegenüberstehende Partei anzusehen ist. Seit Errichtung des UN-Verwaltungsgerichts hatte sich die Praxis herausgebildet, als Antragsgegner in diesen Fällen nicht die Vereinten Nationen selbst, sondern den Generalsekretär zu zitieren, obwohl letzterer die Dienstverträge mit den Funktionären lediglich als Bevollmächtigter der Organisation und nicht im eigenen Namen abschließt<sup>26)</sup>. Daß Vertragspartei nicht der Generalsekretär, sondern die Organisation ist, geht überdies aus dem Wortlaut des Artikels 97 der Satzung hervor, wonach der Generalsekretär selbst dem Sekretariat angehört, obwohl naturgemäß seine Ernennung anderer Formalitäten bedarf als die Anstellung der Funktionäre. Es kann aus diesen Gründen kaum einem Zweifel unterliegen, daß Antragsgegner und Partei im Verfahren vor dem UN-Verwaltungsgericht nicht der Generalsekretär, sondern die Organisation ist. Zu diesem Schluß kommt auch das Mehrheitsgutachten<sup>27)</sup>. Es stellt dementsprechend fest, daß die von dem Verwaltungsgericht festgesetzte Entschädigung eine Verbindlichkeit der Vereinten Nationen darstellt und das Urteil auch für die Generalversammlung verbindlich ist, die ja selbst nur ein Organ der Vereinten Nationen sei<sup>28)</sup>.

Wie bereits angedeutet, sieht Artikel 10 Absatz 2 des Statuts des UN-Verwaltungsgerichts vor, daß die Urteile nicht der Berufung unterliegen. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Vorgeschichte des Verwaltungsgerichts, dessen Errichtung erstmals während der ersten Sitzungsperiode der Generalversammlung im Jahre 1946 zur Sprache kam<sup>29)</sup>. Auf eine Frage des belgischen Vertreters, ob die Absicht bestehe, gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts eine Berufung an die Generalversammlung zuzulassen, antwor-

<sup>26)</sup> Die von erfolgreichen Kandidaten zu unterzeichnenden Formulare (*letters of appointment*) sind bei Daueranstellungen (*permanent appointments*) an den Generalsekretär und bei zeitlich befristeten und sogenannten *temporary-indefinite* Anstellungen an den Personalchef der Vereinten Nationen zu richten, ohne daß bisher jemals die Behauptung aufgestellt worden wäre, daß letzterer als Antragsgegner in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auftreten kann. Zu bemerken ist weiterhin, daß beispielsweise Verfahren gegen die Spezialorganisationen meistens gegen diese selbst und nicht gegen deren Generalsekretäre oder Direktoren angestrengt worden sind.

<sup>27)</sup> Richter Hackworth vertritt in seinem abweichenden Gutachten die gegenteilige Ansicht. Er ist aber nicht ganz konsequent, wenn er sagt, Partei sei „der Generalsekretär der Vereinten Nationen bzw. die beklagte Spezialorganisation“, letztere in Fällen, in denen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf Spezialorganisationen ausgedehnt worden ist. Logischer wäre es von seinem Standpunkt aus gewesen, wenn er auch in den letztgenannten Fällen auf den Generalsekretär bzw. Direktor der in Frage stehenden Spezialorganisation – und nicht auf diese selbst – Bezug genommen hätte. Cf. ICJ Reports 1954, S. 81.

<sup>28)</sup> Siehe ICJ Reports 1954, S. 53.

<sup>29)</sup> Siehe Resolution 13 (I) vom 13. 2. 1946.

tete der Rapporteur der Fünften Kommission, daß eine Berufung nicht vorgesehen sei, da die Möglichkeit einer solchen sich unvorteilhaft auf die Moral der Funktionäre auswirken könne und ein Interesse daran bestehe, derartige Fälle so schnell wie möglich zu einem endgültigen Abschluß zu bringen<sup>30)</sup>. Bereits damals vertrat die Regierung der Vereinigten Staaten – wie auch im Verlauf der Verhandlungen im vorliegenden Falle – die Ansicht, daß es unerwünscht sei, ein Verwaltungsgericht zu errichten, dessen Urteile möglicherweise die Zuständigkeit der Generalversammlung in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten beschränken könnten<sup>31)</sup>. Letztere Frage spielte überhaupt in den dem IGH im vorliegenden Falle eingereichten Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung eine überragende Rolle. Artikel 17 Absatz 1 der UN-Satzung sieht nämlich vor, daß die Generalversammlung verpflichtet ist, das Budget der Vereinten Nationen zu beraten und zu genehmigen (*shall consider and approve the budget of the Organization*), während Artikel 18 Absatz 2 vorsieht, daß die Genehmigung des Budgets einer Zweidrittel-Mehrheit bedarf. Daraus schlossen einige Regierungen, daß die Bindung der Generalversammlung an die Entscheidung eines ihr untergeordneten Organs gegen ihre unbeschränkte Entscheidungsbefugnis in Budget-Angelegenheiten verstoßen würde<sup>32)</sup>. Gegen diese Behauptung wurde andererseits ausgeführt, daß es sich hier nicht um die Festsetzung und Genehmigung des Budgets, sondern um die Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit der Vereinten Nationen gegenüber Dritten handle. In diesem Sinne entschied auch das Mehrheitsgutachten<sup>33)</sup>.

Obwohl die hier wiedergegebenen Entscheidungsgründe zu einer negativen Antwort auf die erste dem IGH vorgelegte Frage führten, mußte sich das Mehrheitsgutachten darüber hinaus mit dem von der letzten Völkerbundsversammlung im Jahre 1946 entschiedenen »Präzedenzfall« ausein-

<sup>30)</sup> Vgl. Records of Fifth Committee, twenty-fifth meeting vom 15. 11. 1946; ebenfalls ICJ Reports 1954, S. 55.

<sup>31)</sup> Vgl. Records of Second Part of First Session, Fifth Committee, S. 368–370.

<sup>32)</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch ausgeführt, daß ein einem anderen Organ untergeordnetes und von diesem in das Leben gerufenes Organ überhaupt für ersteres keine verbindlichen Entscheidungen treffen könne. So auch Richter H a c k w o r t h, der es für ausreichend erachtete, daß das UN-Verwaltungsgericht ein der Generalversammlung untergeordnetes Organ ist, an dessen Entscheidungen die Generalversammlung schon aus diesem Grunde nicht gebunden sein könne: ICJ Reports 1954, S. 80. Hier lag offensichtlich ein Trugschluß vor, der darauf zurückzuführen ist, daß eine klare Unterscheidung zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt nicht getroffen wurde; denn in allen zivilisierten Ländern ist der Grundsatz rechtens, daß ein von einem übergeordneten Organ eingesetztes Gericht für ersteres verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dem steht natürlich nicht entgegen, daß ein solches Gericht, soweit dies gesetzlich zulässig ist, abgeschafft werden kann, ebenso wie im vorliegenden Falle der Generalversammlung das Recht zusteht, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zu beschränken oder dieses ganz abzuschaffen.

<sup>33)</sup> Vgl. ICJ Reports 1954, S. 59.

andersetzen. Kurz nach Ausbruch des zweiten Weltkriegs nämlich hatte die Völkerbundsversammlung das Statut der Funktionäre des Völkerbunds dahingehend abgeändert, daß Funktionären, die sich in einem Daueranstellungsverhältnis befanden (*permanent officials*), in Zukunft lediglich ein Recht auf Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat anstatt von sechs Monaten zustand<sup>34)</sup>. Einige der betroffenen Funktionäre strengten daraufhin Klagen vor dem Verwaltungsgericht an, und am 26. Februar 1946 ergingen 13 Urteile zugunsten der Kläger, denen eine Entschädigung von insgesamt 85.000.– Schweizerfranken zuerkannt wurde. Die Finanzkommission der Völkerbundsversammlung empfahl letzterer, den Urteilen des Verwaltungsgerichts nicht Folge zu leisten, da das Verwaltungsgericht nicht befugt sei, "to question the validity of a legislative act of the Assembly"<sup>35)</sup>. Die Völkerbundsversammlung schloß sich der Ansicht der Finanzkommission an und verweigerte die Zahlung der den entlassenen Funktionären vom Verwaltungsgericht zuerkannten Entschädigung.

Das Mehrheitsgutachten setzte sich nur kurz mit diesem »Präzedenzfall« auseinander, indem es ausführte, daß es sich bei der Entscheidung der Völkerbundsversammlung im Jahre 1946 um die Auslegung des Statuts des damals bestehenden Verwaltungsgerichts und der seinerzeit bestehenden Weltorganisation gehandelt habe, so daß von einer Identität der Tatumstände keine Rede sein könne<sup>36)</sup>. Der eigentliche Grund für die unterschiedliche Behandlung der beiden Fälle ist jedoch wohl darin zu suchen, daß im Jahre 1946 bereits ein verbindlicher Beschluß der Völkerbundsversammlung vorlag, über den sich das Verwaltungsgericht des Völkerbunds hinwegsetzte, während im vorliegenden Falle die Ansicht vertreten wurde, die Generalversammlung könne sich über Urteile des UN-Verwaltungsgerichts hinwegsetzen, die anerkanntermaßen im Rahmen der Zuständigkeit des letzteren ergangen waren.

Abschließend erhebt sich die Frage, wie ein Konflikt der hier vorliegenden Art zwischen verschiedenen Organen der Vereinten Nationen vermieden werden kann, ohne daß es irgendwelcher Debatten bedarf, die dem Prestige der Vereinten Nationen nur abträglich sein können. Die Lösung scheint in einer dem Artikel XII des Statuts des IAO-Verwaltungsgerichts analogen Bestimmung zu liegen. Dieser Artikel sieht vor, daß wenn eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts

is vitiated by a fundamental fault in the procedure followed, the question of the

<sup>34)</sup> Cf. League of Nations, Records of the 20th Assembly, Plenary Meetings, S. 45. Die Änderung des Statuts der Völkerbundsfunctionäre erfolgte durch Beschluß vom 14. 12. 1939.

<sup>35)</sup> LNOJ, Special Supplement No. 194, S. 261 ff.

<sup>36)</sup> Vgl. ICJ Reports 1954, S. 62.

validity of the decision given by the Tribunal shall be submitted . . . , for an advisory opinion, to the International Court of Justice.

Weiterhin ist vorgesehen, daß ein daraufhin ergehendes Gutachten des IGH verbindlich ist. Die Einfügung einer analogen Bestimmung in das Statut des UN-Verwaltungsgerichts würde es den Vereinten Nationen ermöglichen, den IGH bereits in einem früheren Stadium einzuschalten und ihm die Entscheidung einer konkreten Streitfrage in der Form eines Gutachtens vorzulegen. Vorerst ist jedoch anscheinend mit einer solchen Entwicklung nicht zu rechnen, da die der jetzt stattfindenden Sitzung der Generalversammlung vorliegenden Reformvorschläge darauf gerichtet sind, der Generalversammlung die Zuständigkeit einer Berufungsinstanz gegen die Urteile des UN-Verwaltungsgerichts einzuräumen <sup>37)</sup>.

## **2. Das Gutachten über das Abstimmungsverfahren in der UN-Generalversammlung bei Berichten und Gesuchen aus Südwest-Afrika**

In seinem Gutachten vom 11. Juli 1950 äußerte sich der IGH dahingehend, daß Südwest-Afrika ungeachtet der Tatsache, daß der Völkerbund inzwischen aufgelöst worden war, auch weiterhin als ein der Südafrikanischen Union unterstehendes Mandatsgebiet anzusehen sei und daß die Union weiterhin den in Artikel 22 der Völkerbundssatzung enthaltenen Verpflichtungen und insbesondere der Verpflichtung unterliege, Berichte und Gesuche aus Südwest-Afrika zu übermitteln bzw. weiterzuleiten. Ferner wurde entschieden, daß derartige Berichte und Gesuche in Zukunft den Vereinten Nationen als Rechtsnachfolgerin des Völkerbunds vorzulegen seien und daß

the degree of supervision to be exercised by the General Assembly should not . . . exceed that which applied under the Mandates System, and should conform as far as possible to the procedure followed in this respect by the Council of the League of Nations . . . <sup>38)</sup>.

Um das Verfahren in der Generalversammlung in Mandatsangelegenheiten so weit wie möglich dem zur Zeit des Bestehens des Völkerbunds im Völkerbundsrat üblichen Verfahren anzugleichen, faßte die UN-Generalversammlung am 11. Oktober 1954 den folgenden Beschluß: »Entscheidungen der Generalversammlung über Fragen, die auf das Gebiet von Südwest-Afrika bezügliche Berichte und Gesuche zum Gegenstand haben, gelten als wichtige Fragen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Satzung der Vereinten Nationen« <sup>39)</sup>. Es erhob sich daraufhin die Frage, ob das damit postulierte Erfordernis einer Zweidrittel-Mehrheit für Entscheidungen dieser Art mit

<sup>37)</sup> Siehe den Bericht in *Monde* vom 20. 10. 1955.

<sup>38)</sup> Vgl. ICJ Reports 1950, S. 138; ebenfalls ICJ Reports 1955, S. 68.

<sup>39)</sup> Cf. Resolution 844 (IX).

dem Gutachten des IGH vom 11. Juli 1950 im Einklang stehe, und die Generalversammlung beschloß daher am 23. November 1954, dem IGH die folgenden Fragen zwecks Erstattung eines Gutachtens vorzulegen:

- (a) Is the following rule on the voting procedure to be followed by the General Assembly a correct interpretation of the advisory opinion of the International Court of Justice of 11 July 1950:

“Decisions of the General Assembly on questions relating to reports and petitions concerning the Territory of South-West Africa shall be regarded as important questions within the meaning of Article 18, paragraph 2, of the Charter of the United Nations”?

- (b) If this interpretation of the advisory opinion of the Court is not correct, what voting procedure should be followed by the General Assembly in taking decisions on questions relating to reports and petitions concerning the Territory of South-West Africa? <sup>40)</sup>.

Wie bereits angedeutet, sah das Gutachten des IGH vom 11. Juli 1950 zwei Erfordernisse vor:

1. Der Umfang des von der Generalversammlung auszuübenden Aufsichtsrechts (*degree of supervision*) darf den Umfang des unter dem Mandatsystem üblichen Aufsichtsrechts nicht überschreiten;

2. Das auf das Aufsichtsrecht anwendbare Verfahren soll, so weit wie möglich, mit dem im Völkerbundsrat üblichen Verfahren im Einklang stehen.

Zunächst beschäftigte sich das Gutachten mit der Frage, ob der Grundsatz der Zweidrittel-Mehrheit, der im Artikel 18 Absatz 2 der UN-Satzung enthalten ist, mit dem hier angeführten ersten Erfordernis vereinbar war <sup>41)</sup>. Hierzu wurde ausgeführt, daß der Umfang des von der Generalversammlung auszuübenden Aufsichtsrechts mit der Frage der Abstimmung nichts zu tun habe. Der Umfang des Aufsichtsrechts sei eine Frage des materiellen Rechts, während das Abstimmungssystem eine Frage des Prozeßrechts sei. Daraus sei zu schließen, daß die Einführung des Grundsatzes der Zweidrittel-Mehrheit keinen Einfluß auf das Problem des Umfangs des früher bestehenden Aufsichtsrechts haben könne. Mit der gleichen Beweisführung wies das Gutachten auch den Einwand der Südafrikanischen Union zurück, daß zur Zeit des Bestehens des Völkerbunds Einstimmigkeit erforderlich gewesen sei

<sup>40)</sup> Vgl. Resolution 904 (IX); ebenfalls ICJ Reports 1955, S. 69.

<sup>41)</sup> Das Gutachten des IGH beantwortete die ihm unter (a) vorgelegte Frage einstimmig dahingehend, daß Entscheidungen der Generalversammlung über Fragen der hier vorliegenden Art wichtige Fragen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 der Satzung seien und daß somit der Grundsatz der Zweidrittel-Mehrheit eine korrekte Auslegung des Gutachtens vom 11. 7. 1950 darstelle. Die unter (b) vorgelegte Frage bedurfte daher nicht der Beantwortung. Obwohl die Frage einstimmig in dem hier angedeuteten Sinne beantwortet wurde, fügten die Richter Basdevant, Klaestad und Lauterpacht dem Mehrheitsgutachten ihre eigenen Gutachten bei. Über diese wird noch unten kurz zu berichten sein.

und daß ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mandatars selbst derartige Entscheidungen nicht hätten getroffen werden können<sup>42)</sup>. Dieser Einwand, so führte das Urteil aus, sei unbeachtlich, da auch er sich auf verfahrensrechtliche Abstimmungsfragen beziehe, die nicht Gegenstand des ersten Gutachtens gewesen seien<sup>43)</sup>.

Nunmehr wandte sich der IGH der Frage zu, ob der Grundsatz der Zweidrittel-Mehrheit mit dem Erfordernis vereinbar sei, daß das Aufsichtsrecht so weit wie möglich mit dem Verfahren im Einklang stehen müsse, das vom Völkerbundsrat angewandt wurde<sup>44)</sup>. Diese Frage sei, im Gegensatz zu der ersten Frage, prozeßrechtlicher Natur. Sie müsse von demjenigen Organ entschieden werden, dessen Verfahrensrecht anzuwenden ist, und es sei unmöglich, den im Völkerbundsrat geltenden Grundsatz der Einstimmigkeit auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen anzuwenden. Die Generalversammlung müsse die Entscheidung unter Zugrundlegung ihrer eigenen Verfassung treffen, und es stehe ihr frei, Fragen dieser Art entweder als »wichtige Fragen« zu behandeln, die einer Zweidrittel-Mehrheit bedürfen, oder als »andere Fragen«, die nur einer einfachen Stimmenmehrheit bedürfen. Sie habe die erstere Lösung gewählt und somit im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt. Das Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit stehe daher mit dem Gutachten des IGH vom 11. Juli 1950 im Einklang. Hiermit erübrige sich die Beantwortung der unter (b) vorgelegten Frage.

Richter *Basdevant* kam auf anderem Wege zu dem gleichen Ergebnis. Seiner Ansicht nach erklärte das Gutachten vom 11. Juli 1950 lediglich die Vereinten Nationen für zuständig, die Aufsichtsrechte auszuüben. Alles Weitere sei der Organisation selbst überlassen worden, so daß diesbezüglich die UN-Satzung *sedes materiae* sei. Der Grundsatz der Zweidrittel-Mehrheit sei in der Satzung enthalten und könne daher nicht mit dem ursprünglichen Gutachten des IGH unvereinbar sein. Das ursprüngliche Gutachten habe sich des Worts »Verfahren« (*procedure*) und nicht des Worts »Abstimmung« (*voting*) bedient. Artikel 18 der UN-Satzung handle von *voting*, so daß die auf das Abstimmungssystem bezügliche Entscheidung von dem ursprünglichen Gutachten des IGH nicht habe präjudiziert werden können.

Richter *Klaestad* wies darauf hin, daß im Völkerbundsrat alle auf die Verwaltung von Mandaten bezüglichen Entscheidungen zwar nur mit Zustimmung des Mandatars hätten getroffen werden können, daß sie aber

<sup>42)</sup> Hieraus folgte die Südafrikanische Union, daß ein Verfahren, das an die Stelle eines einstimmigen Beschlusses einen mit einer Stimmenmehrheit von nur zwei Dritteln ergangenen Beschluß setzt, notwendigerweise den »Umfang des bisher bestehenden Aufsichtsrechts überschreiten« müsse.

<sup>43)</sup> Vgl. ICJ Reports 1955, S. 74.

<sup>44)</sup> A. a. O., S. 75–77.

nach erfolgter Zustimmung des letzteren rechtsverbindlich wurden. Nach der Satzung der Vereinten Nationen dagegen kämen hier nur »Empfehlungen« (*recommendations*) in Betracht, die der Rechtsverbindlichkeit entbehren. Somit könne nicht gesagt werden, daß die Anerkennung des Grundsatzes der Zweidrittel-Mehrheit, die nur zu einer unverbindlichen Empfehlung führen kann, dem Mandatar größere Verpflichtungen auferlege, als dies zur Zeit des Bestehens des Völkerbunds der Fall war <sup>45)</sup>.

Richter *Lauterpacht* beschäftigte sich in seinem besonders ausführlichen Gutachten mit der grundsätzlichen Frage, ob eine »rein konstruktive Auslegung« den Erfordernissen eines Gutachtens genüge. Genügt es also, einfach eine Unterscheidung zwischen solchen Fragen zu treffen, die sich auf die Abstimmung, und solchen, die sich auf den Umfang des Aufsichtsrechts beziehen, und dann den Schluß zu ziehen, daß erstere mit letzteren nichts zu tun hätten und somit von dem ursprünglichen Gutachten des IGH nicht betroffen werden könnten? Eine solche Fragestellung hielt Richter *Lauterpacht* für nicht erschöpfend, und er legte sich daher die folgenden drei grundsätzlichen Fragen vor <sup>46)</sup>:

1. Fand der Grundsatz der Einstimmigkeit im Völkerbundsrat dann Anwendung, wenn dieser als Aufsichtsorgan im Rahmen des Mandatssystems tätig wurde <sup>47)</sup>?

2. Steht der UN-Generalversammlung das Recht zu, sich eines Abstimmungsverfahrens zu bedienen, das mit Artikel 18 der Satzung nicht im Einklang steht <sup>48)</sup>?

3. Kommt im Rahmen des Aufsichtsystems in Mandatsangelegenheiten den Entscheidungen der Generalversammlung die gleiche Rechtsverbindlichkeit zu wie vormals den Entscheidungen des Völkerbundsrats <sup>49)</sup>?

Was die erste dieser Fragen betrifft, so kommt Richter *Lauterpacht* nach eingehender Würdigung der Praxis des Völkerbunds zu dem Schluß, daß keine verlässlichen Anhaltspunkte für die Annahme vorlägen, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit so ausgelegt worden sei, als gäbe es einem Mandatar das Recht, Entscheidungen über seine Tätigkeit als Mandatar zu verhindern; wahrscheinlich habe einem Mandatar niemals ein Veto zugestanden. Es sei vielmehr wahrscheinlicher, daß der Grundsatz »*nemo iudex in re sua*»

<sup>45)</sup> A. a. O., S. 88.

<sup>46)</sup> Die Stellung dieser Fragen ist nach Richter *Lauterpachts* Ansicht deshalb unumgänglich, weil nicht ohne weiteres angenommen werden könne, daß die Worte *degree of supervision* notwendigerweise eine Bezugnahme auf das Abstimmungsverfahren ausschließen; denn letzthin bestimme das Abstimmungsverfahren den Umfang des Aufsichtsrechts: A. a. O., S. 95.

<sup>47)</sup> A. a. O., S. 98.

<sup>48)</sup> A. a. O., S. 106.

<sup>49)</sup> A. a. O., S. 114.

auf Fälle ausgedehnt werden müsse, in denen es sich um die Abstimmung des Völkerbundsrats über das Verhalten des Mandatars und die Verwaltung des ihm übertragenen Mandats handelte. Die erste Frage sei daher dahingehend zu beantworten, daß der Grundsatz der Zweidrittel-Mehrheit mit dem Gutachten des IGH vereinbar ist, da das Veto eines betroffenen Mandatars eine einstimmige Entscheidung im Völkerbundsrat nicht gegenteilig hätte beeinflussen können<sup>50)</sup>.

Was die zweite Frage betrifft, so vertritt Richter Lauterpacht die Ansicht, daß kein zwingender Grund für die Annahme vorliege, die UN-Generalversammlung könne unter keinen Umständen ein Abstimmungsverfahren anwenden, das von der einfachen bzw. qualifizierten, im Artikel 18 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Mehrheit abweicht<sup>51)</sup>. Vor allem sei ein anderes als das in der Satzung vorgesehene Verfahren dann zulässig, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies im allgemeinen Interesse und hinsichtlich völkerrechtlicher Institutionen vorsehe. Richter Lauterpacht läßt die Frage offen, ob ein solches, von der Satzung abweichendes Abstimmungsverfahren im vorliegenden Falle zulässig ist. Dagegen wendet er sich mit Bestimmtheit gegen den Grundsatz der Einstimmigkeit, der mit dem Grundgedanken der Satzung der Vereinten Nationen in völligem Widerspruch stehe. Da er andere als die im Artikel 18 der Satzung enthaltene Abstimmungsmethoden für möglich hält, kommt er zu dem Schluß, daß die Zweidrittel-Mehrheit nicht »so weit wie möglich« mit dem im Völkerbundsrat üblichen Verfahren im Einklang steht und somit von diesem Standpunkt aus das Gutachten des IGH vom 11. Juli 1950 nicht korrekt auslegt<sup>52)</sup>. Da Richter Lauterpacht jedoch die dritte Frage in dem Sinne beantwortet, daß die Entscheidungen (bzw. Empfehlungen) der UN-Generalversammlung der Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen des Völkerbundsrats in Mandatsangelegenheiten entbehren, kommt er zu dem Schluß, daß durch das Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit der unter dem Mandatssystem des Völkerbundsrats übliche Umfang des Aufsichtsrechts nicht überschritten wird und insoweit dieses Erfordernis mit dem Gutachten des IGH vom 11. Juli 1950 im Einklang steht<sup>53)</sup>.

Das Gutachten Richter Lauterpachts ist besonders deshalb interessant, weil es der Generalversammlung Wege weist, ihr Abstimmungsverfahren in von der Satzung abweichender Weise so zu gestalten, daß besonderen Tatumständen in Zukunft Rechnung getragen werden kann. Bisher schien allgemein an-

50) A. a. O., S. 106.

51) A. a. O., S. 111: "... it cannot be said, by way of an absolute rule, that in no circumstances may the General Assembly act by a system of voting other than that laid down in the Charter".

52) A. a. O., S. 114.

53) Ibidem; s. auch S. 123.



genommen zu werden, daß die einfache Mehrheit und die Zweidrittel-Mehrheit unumstößlich in der Satzung verankert waren und nur durch eine formelle Verfassungsänderung aus dem Wege geschafft werden konnten. Daß die Generalversammlung selbst an die Möglichkeit eines von der Satzung abweichenden Abstimmungsverfahrens gedacht hat, geht wohl aus der Tatsache hervor, daß sie dem IGH für den Fall, daß er die erste ihm vorgelegte Frage verneinend beantworten sollte, eine zweite Frage vorlegte, in der sie den IGH ersuchte, gegebenenfalls ein anderes Abstimmungsverfahren anzuordnen <sup>54</sup>).

### III.

Die Zahl der vom IGH im Berichtszeitraum entschiedenen Streitfälle beträgt zwei: Der Fall des aus Rom entführten Münzgoldes und der Nottebohm-Fall. Das zwischen Frankreich und Libanon zu Anfang des Jahres 1954 schwebende Verfahren im Falle der Elektrizitätsgesellschaft von Beirut wurde am 29. Juli 1954 auf Antrag Frankreichs eingestellt <sup>55</sup>). Wie bereits früher kurz berichtet, handelte es sich in diesem Falle um eine von Frankreich eingereichte Klage, in der Frankreich die Nichterfüllung eines mit Libanon am 24. Januar 1948 abgeschlossenen Vertrags geltend machte <sup>56</sup>). Am 26. März 1954 wurde zwischen der Elektrizitätsgesellschaft von Beirut und Libanon ein Abkommen geschlossen, das den Rückkauf der dieser Gesellschaft gewährten Konzession durch Libanon und gleichzeitig eine außergerichtliche Beilegung des vor dem IGH schwebenden Verfahrens vorsah. Nachdem dieses Abkommen von Libanon am 30. Juni 1954 ratifiziert worden war, erklärte sich die französische Regierung bereit, von der Fortsetzung des Verfahrens abzusehen, und dementsprechend wurde dieses am 29. Juli 1954 eingestellt <sup>57</sup>).

#### 1. Das aus Rom entführte Münzgold

In diesem Falle, auf dessen Vorgeschichte in einem früheren Bericht bereits hingewiesen wurde <sup>58</sup>), erhob sich zum ersten Mal in der Geschichte des IGH die Frage, ob auch ein Staat, der in einem streitigen Verfahren als Kläger auftritt, berechtigt ist, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Daß diese Frage überhaupt zur Entscheidung stehen konnte, war auf die außergewöhnlichen Tatumstände des Falles zurückzuführen: Dem Schiedsrichter, Georges S a u s e r - H a l l, war von den Regierungen Frankreichs,

<sup>54</sup>) Vgl. den Wortlaut der Frage (b): ICJ Reports 1955, S. 69.

<sup>55</sup>) Vgl. YB 1954-1955, S. 48: «Électricité de Beyrouth», ICJ Reports 1954, S. 107.

<sup>56</sup>) Siehe diese Zeitschrift Bd. 15, S. 730.

<sup>57</sup>) YB 1954-1955, S. 75-76.

<sup>58</sup>) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 728-729.

des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob das im Jahre 1943 von den Deutschen aus Rom entführte Münzgold Albanien, Italien oder keinem dieser beiden Länder gehöre<sup>59)</sup>. Wie ausdrücklich in dem die Zuständigkeit des Schiedsrichters begründenden Abkommen von Washington vorgesehen, beschränkte sich dessen Zuständigkeit lediglich auf die Entscheidung der Frage, ob das Gold gemäß Teil III des im Jahre 1946 in Paris abgeschlossenen Reparations-Abkommens Italien oder Albanien zustand. Diese Frage wurde vom Schiedsrichter zugunsten Albaniens entschieden<sup>60)</sup>. Nicht dagegen war damit auch die Frage entschieden, ob im Verhältnis zwischen Albanien und Italien das Gold dem einen oder anderen dieser beiden Länder aus anderen als den im Teil III des Pariser Abkommens enthaltenen Rechtsgründen zustand. Da diese Frage offen blieb und weiterhin auch das Vereinigte Königreich Rechtsansprüche auf das Gold geltend machte, die sich auf seinen bisher unbefriedigten Schadensersatzanspruch aus dem zu seinen Gunsten gegen Albanien ergangenen Urteil des IGH im Korfu-Fall stützten<sup>61)</sup>, sah eine dem Abkommen von Washington beigefügte Erklärung vor, daß wenn der Schiedsrichter zugunsten Albaniens entscheiden sollte, die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten das in Frage stehende Gold dem Vereinigten Königreich zwecks teilweiser Befriedigung seines aus dem Urteil des IGH im Korfu-Fall hergeleiteten Anspruchs aushändigen würden, falls nicht:

within 90 days from the date of the communication of the arbitrator's opinion . . . . ., either

- (a) Albania makes an application to the International Court of Justice for the determination of the question whether it is proper that the gold, to which Albania has established a claim under Part III, should be delivered to the United Kingdom in partial satisfaction of the Corfu Channel judgment; or
- (b) Italy makes an application to the International Court of Justice for the determination of the question whether, by reason of any right which she claims to possess as a result of the Albanian law of 13<sup>th</sup> January 1945, or under the provisions of the Italian Peace Treaty, the gold should be delivered to Italy rather than to Albania and agrees to accept the jurisdiction of

<sup>59)</sup> Das zwischen den drei Regierungen in Washington am 25. 4. 1951 abgeschlossene Abkommen bediente sich des folgenden Wortlauts: «... si ... kilogrammes d'or monétaire ... appartenait à l'Albanie, ou ... à l'Italie.» Das Wort *appartenait* bezog sich auf das Jahr 1943, in dem die Deutschen das Gold aus Rom entführt hatten, so daß etwaige spätere Eigentumsverschiebungen für die Entscheidung nicht in Betracht gezogen werden konnten. Für den Wortlaut des Abkommens vgl. «Annexe V à l'exposé du Gouvernement italien sur la question préliminaire de compétence en l'affaire de l'or monétaire: Avis Arbitral de M. Sauser-Hall», S. 3.

<sup>60)</sup> Loc. cit., S. 38; vgl. auch AJIL 49 (1955) S. 403.

<sup>61)</sup> Hierzu diese Zeitschrift Bd. 14, S. 504.

the Court to determine the question whether the claim of the United Kingdom or of Italy to receive the gold should have priority, if this issue should arise <sup>62)</sup>.

Nach dieser Erklärung ergaben sich die folgenden Möglichkeiten: 1. Albanien konnte eine Klage einreichen und darzulegen versuchen, daß der Anspruch des Vereinigten Königreichs ungerechtfertigt sei; 2. Italien konnte eine Klage einreichen und darzulegen versuchen, daß sein Anspruch dem Albanien vorzuziehen sei, besonders auf Grund der in Albanien im Jahre 1945 erfolgten Enteignung der mit italienischem Kapital errichteten Nationalbank von Albanien; 3. Italien konnte weiterhin, falls der IGH die Enteignung der Nationalbank von Albanien für völkerrechtswidrig erklären und damit im Verhältnis zwischen Italien und Albanien zugunsten Italiens entscheiden sollte, darzulegen versuchen, daß sein Anspruch auf das streitige Gold dem des Vereinigten Königreichs vorzuziehen sei. Die erste der erwähnten Möglichkeiten kam nicht zur Sprache, da Albanien keinerlei Schritte unternahm, vor dem IGH dem Anspruch des Vereinigten Königreichs entgegenzutreten. Italien dagegen reichte am 19. Mai 1953 gegen Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten Klage ein und erhob Anspruch auf das streitige Gold zur teilweisen Befriedigung seines Schadensersatzanspruchs gegen Albanien wegen der angeblich völkerrechtswidrigen Enteignung der Nationalbank von Albanien auf Grund des albanischen Enteignungsgesetzes vom 13. Januar 1945. Weiterhin machte es geltend, daß diesem Anspruch der Vorrang gegenüber dem Anspruch des Vereinigten Königreichs aus dem Urteil im Korfu-Fall zustehe. Bevor die Parteien ihre Schriftsätze vorgelegt hatten, reichte Italien ein Dokument ein, das absichtlich als *preliminary question* – und nicht als *preliminary objection* – bezeichnet wurde, so daß es zunächst der Form nach nicht als eine Einrede gegen die Zuständigkeit des IGH gemäß Artikel 62 des Règlement zu werten war. Dieses Dokument stellte es dem IGH anheim, zu entscheiden, ob er überhaupt zuständig sei, zur Sache selbst Stellung zu nehmen, da es sich im Grunde um die Entscheidung der Frage handle, ob Albanien sich gegenüber Italien durch den Erlaß des Enteignungsgesetzes vom 13. Januar 1945 eines völkerrechtlichen Delikts schuldig gemacht hatte. Später wurde die *preliminary question* dahingehend erweitert, daß Italien positiv den Antrag stellte, der IGH möge sich für unzuständig erklären, zur Sache selbst Stellung zu nehmen. Damit machte Italien formell die Einrede der Unzuständigkeit gemäß Artikel 62 des Règlement geltend. Die Einrede bezog sich ausdrücklich

<sup>62)</sup> Cf. ICJ Reports 1954, S. 21. Gleichzeitig erklärten sich die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten bereit, als Beklagte die Zuständigkeit des IGH anzuerkennen, falls Albanien oder Italien oder sowohl Albanien als auch Italien gemäß der obigen Erklärung Klage einreichen sollten.

sowohl auf den auf das albanische Enteignungsgesetz gestützten Anspruch Italiens gegenüber Albanien als auch darauf, daß der Anspruch Italiens gegenüber dem des Vereinigten Königreichs den Vorrang genieße. Italien begründete seine Einrede gegen die Zuständigkeit des IGH wie folgt: Der erste, in der Klageschrift vom 19. Mai 1953 enthaltene Anspruch, d. h. der Anspruch auf Aushändigung des gemäß Teil III des Pariser Reparations-Abkommens Albanien zuerkannten Münzgolds sei in Wirklichkeit nicht ein Anspruch gegen die Mitglieder der Tripartite Commission, die Beklagte im vorliegenden Falle waren, sondern ein Anspruch gegen Albanien, der sich auf ein angebliches völkerrechtliches Delikt des letztgenannten Staats stütze<sup>63</sup>). Daher könne diese Frage nur nach erfolgter freiwilliger Einlassung Albanien in das schwebende Verfahren entschieden werden. Da Albanien sich weder der Gerichtsbarkeit des IGH gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts unterworfen noch sich freiwillig in das Verfahren eingelassen habe, so müsse sich der IGH für unzuständig erklären. Weiterhin wurde ausgeführt, daß Artikel 62 des Règlement nicht das Recht der klagenden Partei ausschließe, selbst die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben<sup>64</sup>).

Das Vereinigte Königreich führte seinerseits aus, die Einrede Italiens müsse, wenn ihr stattgegeben werde, zwangsläufig zur Abweisung des italienischen Anspruchs führen. Weiterhin komme die Einrede der Unzuständigkeit der Zurücknahme der Klage selbst gleich, so daß das von Italien angestrebte Verfahren so zu behandeln sei, als sei eine Klage innerhalb der in der dem Abkommen von Washington beigefügten Erklärung vorgesehenen Frist überhaupt nicht eingereicht worden. Demnach müsse dem Anspruch des Vereinigten Königreichs auf Aushändigung des Münzgolds stattgegeben werden<sup>65</sup>). In dem nach Abschluß der mündlichen Verhandlung formulierten endgültigen Anspruch des Vereinigten Königreichs war merkwürdigerweise von dem ausdrücklichen, ursprünglich formulierten Anspruch auf Aushändigung des Golds nicht mehr die Rede, und das Vereinigte Königreich beantragte lediglich die Feststellung:

<sup>63</sup>) « On ne saurait méconnaître que l'Albanie est l'État intéressé en premier lieu, puisque la demande italienne est, quant au fond, une réclamation mettant en jeu la responsabilité internationale de l'Albanie à cause de la loi albanaise du 13 janvier 1945, le Gouvernement italien demandant à la Cour de déclarer que cette loi constitue un fait illicite engendrant pour l'Albanie l'obligation de réparation envers l'Italie. » Cf. « Exposé du Gouvernement italien sur la question préliminaire de compétence », S. 7.

<sup>64</sup>) Ibidem, S. 11.

<sup>65</sup>) Vgl. "Observations and Submissions of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on the Preliminary Question of Competence", S. 5.

that Italy is, in the circumstances, to be deemed not to have made any application to the Court within the meaning and for the purposes of the Tripartite Washington Statement

und hilfsweise:

that, if the Court holds, contrary to the contentions of the United Kingdom, that the Italian Application is still valid and subsisting, the Court has jurisdiction to determine on their merits the questions put to the Court in the Italian Application <sup>66</sup>).

Zunächst beschäftigte sich der IGH mit der grundsätzlichen Frage, ob auch eine klagende Partei die Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen könne. Diese Frage wurde unter Hinweis auf die eigenartigen Tatumstände des vorliegenden Falles bejaht, und es wurde ausgeführt, daß der Wortlaut des Artikels 62 des Règlement das Recht der Einrede der Unzuständigkeit nicht auf die beklagte Partei beschränke. Die Behauptung des Vereinigten Königreichs, daß die von Italien eingereichte Klage keine echte Klage im Sinne des Abkommens von Washington sei, da Italien die Einrede der Unzuständigkeit erhoben habe, wurde zurückgewiesen. Das Urteil führte aus, daß Italien sich der Gerichtsbarkeit unterworfen und ungeachtet der Einrede zu erkennen gegeben habe, daß es die Gerichtsbarkeit des IGH anerkenne. Dies genüge, um die von Italien eingereichte Klage als gültig fortbestehend zu behandeln.

Nach Entscheidung dieser Vorfrage zugunsten Italiens konnte kaum ein Zweifel bestehen, daß sich der IGH für unzuständig erklären würde, denn es handelte sich in der Tat bei dem ersten Klaganspruch um einen Anspruch Italiens gegen Albanien, über den angesichts der Nichteinlassung Albaniens nicht entschieden werden konnte <sup>67</sup>). Wie verhielt es sich nun mit dem zweiten Klagebegehren Italiens, d. h. dem Antrag auf Feststellung, daß der Anspruch Italiens gegenüber dem des Vereinigten Königreichs aus dem Urteil im Korfu-Fall den Vorrang genieße? Hier waren sich die Parteien einig, daß die Entscheidung dieser Frage von der Entscheidung der ersten logisch abhängig war und daß, wenn sich der IGH für unzuständig erklären sollte, die

<sup>66</sup>) Vgl. ICJ Reports 1954, S. 25. Frankreich und die Vereinigten Staaten stellten keine formellen Anträge nach Abschluß der mündlichen Verhandlung.

<sup>67</sup>) Loc. cit., S. 32. Das Argument, Albanien hätte sich gemäß Art. 62 des Statuts in das schwebende Verfahren einschalten können, und die Tatsache, daß es dies nicht getan habe, könne das Gericht nicht hindern, über den Anspruch Italiens zu entscheiden, wurde abgewiesen, da die Entscheidung über eine freiwillige Einlassung in ein schwebendes Verfahren Albanien selbst überlassen werden müsse. Ebenfalls abgewiesen wurde die merkwürdige Behauptung, daß die Entscheidung des IGH gemäß Art. 59 des Statuts für Albanien sowieso nicht verbindlich sei und daher der Zuständigkeit des Gerichts, auch über die zwischen Italien und Albanien schwebenden Streitfragen zu entscheiden, nichts entgegen stehe: loc. cit., S. 33.

erste Frage zu entscheiden, er notwendigerweise auch unzuständig sein müsse, die zweite zu entscheiden. Im Endergebnis erklärte sich der IGH einstimmig für unzuständig, die erste Frage zu entscheiden, während die Unzuständigkeit bezüglich der zweiten Frage mit einer Mehrheit von 13 : 1 bejaht wurde<sup>68)</sup>. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die grundsätzliche Entscheidung, die auch dem Kläger das Recht zuerkennt, die Einrede der Unzuständigkeit geltend zu machen, praktisch oft von Bedeutung sein wird. Die Entscheidung dagegen, daß in Abwesenheit eines Staats nicht über von diesem angeblich begangene völkerrechtliche Delikte verhandelt werden kann, steht in vollem Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des IGH, die besonders klar im Korfu-Fall im Bezug auf Jugoslavien zutage trat.

## 2. Der Nottebohm-Fall

Dieser Fall, der am 6. April 1955 entschieden wurde<sup>69)</sup>, ist von *M a k a r o v* einer eingehenden Würdigung unterzogen worden<sup>70)</sup>, und eine weitere Bezugnahme auf das Urteil im Rahmen dieses Berichts erübrigt sich daher.

### IV.

Im Augenblick ist vor dem IGH nur eine Klage anhängig: Der Fall der norwegischen Staatsanleihen<sup>71)</sup>. Diese Klage wurde am 6. Juli 1955 von Frankreich gegen Norwegen eingereicht. Es handelt sich um in Frankreich zwischen den Jahren 1885 und 1907 aufgelegte norwegische Staatsanleihen,

<sup>68)</sup> Vgl. das Urteil vom 15. 6. 1954: ICJ Reports 1954, S. 19 ff., besonders S. 34. Lediglich Richter *C a r n e i r o* fügte ein abweichendes Urteil bei, in dem er die Zuständigkeit zur Entscheidung der zweiten Frage bejahte: loc. cit., S. 39–45. Seiner Ansicht nach hätte die zweite Frage logisch vor der ersten entschieden werden müssen. Richter *R e a d* schloß sich zwar der Mehrheit an, führte jedoch aus, daß die von Italien eingereichte Klage seiner Ansicht nach nicht mit der im Abkommen von Washington enthaltenen Ermächtigung im Einklang stehe, da Italien es versäumt habe, Albanien als Mitbeklagte zu zitieren. Es sei verpflichtet gewesen, dies zu tun, da die Ermächtigung von einer "application for the determination of the question" spreche, d. h. die Entscheidung des gesamten Fragenkomplexes ins Auge gefaßt habe: loc. cit., S. 37–38.

<sup>69)</sup> Cf. "Nottebohm Case (*Liechtenstein v. Guatemala*), Second Phase" ICJ Reports 1955, S. 4 ff. Über die erste Prozeßphase wurde in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 727–728, berichtet.

<sup>70)</sup> Oben S. 407 ff.

<sup>71)</sup> "Case of Certain Norwegian Loans": ICJ Reports 1955, S. 124. Siehe jedoch die Bezugnahme auf die nach Abschluß dieses Manuskripts von Portugal gegen Indien eingereichte Klage: *infra*.

die eine Goldklausel enthalten. Ein norwegisches Gesetz vom 27. September 1931 erklärte die Goldklausel für unverbindlich und sah eine Einlösung der Anleihen sowie Zinszahlung in norwegischen Kronen vor. Die französischen Gläubiger bestanden auf Einhaltung der Goldklausel und wandten sich bereits vor dem letzten Krieg an die norwegische Regierung. Die Verhandlungen wurden mit Ausbruch des Krieges ausgesetzt, und im Jahre 1953 wurden zwischen den beiden Regierungen Verhandlungen auf diplomatischem Wege angeknüpft. Da diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, entschloß sich die französische Regierung zur Einreichung der vorliegenden Klage. Die Schriftsätze der Parteien sind bis zum 20. Dezember 1955 bzw. 20. April 1956 einzureichen.

\*

\*

\*

Kurz nach Abschluß dieses Berichts wurde laut Mitteilung des Greffier des IGH vom 5. Dezember 1955 bekannt, daß der Verwaltungsrat der UNESCO am 25. November 1955 den Beschluß gefaßt hat, dem IGH die folgenden Fragen zwecks Erstattung eines Rechtsgutachtens vorzulegen:

“... Having regard to the contracts of appointment of Messrs. Duberg and Leff and Mrs. Wilcox and Mrs. Bernstein:

(1) Was the Administrative Tribunal competent, under Article II of its Statute, to hear the complaints introduced against the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation on 5 February 1955 by Messrs. Duberg and Leff and Mrs. Wilcox, and on 28 June 1955, by Mrs. Bernstein?

(2) In the case of an affirmative answer to Question (1):

(a) Was the Administrative Tribunal competent to determine whether the power of the Director-General not to renew fixed-term appointments has been exercised for the good of the service and in the interest of the Organisation?

(b) Was the Administrative Tribunal competent to pronounce on the attitude which the Director-General, under the terms of the Constitution of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, ought to maintain in his relations with a Member State, particularly as regards the execution of the policy of the Government authorities of that Member State?

(3) In any case, what is the validity of the decisions given by the Administrative Tribunal in its Judgments Nos. 17, 18, 19 and 21?”

In den dem Verwaltungsgericht der IAO vorgelegten vier Fällen handelte es sich um die Entscheidung der Frage, ob dem Generaldirektor der UNESCO das Recht zustehe, die Verlängerung sogenannter zeitlich befristeter Anstellungsverhältnisse (*fixed-term appointments*) in Fällen zu verweigern, in

denen Funktionäre amerikanischer Staatsangehörigkeit der Aufforderung amerikanischer Regierungsstellen, über ihre Loyalität gegenüber der amerikanischen Regierung Auskunft zu erteilen, nicht Folge geleistet hatten. Das Verwaltungsgericht der IAO war der Ansicht, daß es ungeachtet der Tatsache, daß *fixed-term appointments* automatisch zum festgesetzten Zeitpunkt ablaufen, wenn sie nicht ausdrücklich verlängert werden, zuständig sei, die Frage zu entscheiden, ob der Entschluß des Generaldirektors der UNESCO, von einer Verlängerung abzusehen, zu Recht ergangen ist oder nicht. In den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Fällen hatte der Direktor der UNESCO in einem an alle Funktionäre gerichteten Rundschreiben bekanntgegeben, daß alle zwischen dem 6. Juli 1954 und dem 30. Juni 1955 ablaufenden Anstellungsverhältnisse vorbehaltlich der erforderlichen "standards of efficiency, competence and integrity" um ein Jahr verlängert werden würden. Die Kläger Duberg, Leff, Wilcox und Bernstein fühlten sich beschwert, da sie von diesem Angebot des Direktors der UNESCO ausgenommen worden waren, und strengten dementsprechend Klagen an. Das Verwaltungsgericht der IAO erklärte sich gemäß Artikel II, Absatz 1 seines Statuts für zuständig.

Nach dem ihm vorliegenden Sachverhalt kam es zu dem Schluß, der Generaldirektor der UNESCO habe in den vier Fällen nur deshalb die Verlängerung der Anstellungsverhältnisse der Kläger verweigert, weil sie es unterlassen hatten, amerikanischen Regierungsstellen Auskünfte über ihre Loyalität gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten zu erteilen. Sodann erhob sich für das Verwaltungsgericht die Frage, ob der Direktor sein Recht, ausnahmsweise die Verlängerung der Verträge zu verweigern, »im Interesse der Organisation« (*for the good of the service and in the interest of the Organisation*) ausgeübt hatte. Diese Frage wurde verneint, da das Gericht der Ansicht war, der Grund für die Entscheidung des Direktors der UNESCO sei einzig und allein darin zu suchen, daß die Kläger der amerikanischen Regierung ihre Mitarbeit in deren Untersuchungen versagt hatten. Eine solche Weigerung sei unerheblich für die Frage der Loyalität der Kläger gegenüber der UNESCO und den Klagen müsse daher stattgegeben werden. Da das Verwaltungsgericht nicht die Befugnis hatte, dem Direktor der UNESCO die positive Pflicht aufzuerlegen, die Anstellungsverhältnisse zu verlängern, setzte es den von der Organisation zu leistenden Schadenersatz fest.

Die nunmehr dem IGH zwecks Erstattung eines Rechtsgutachtens vorgelegten Fragen stützen sich verfahrensrechtlich auf Artikel XII des Statuts des Verwaltungsgerichts der IAO, so daß die dem IGH zustehende Entscheidungsbefugnis nicht in der Weise beschränkt ist, wie dies in dem Gutachten über die Rechtswirkung von Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts der Fall war.



Weiterhin ist laut Mitteilung des Greffier des IGH vom 23. Dezember 1955 bekannt geworden, daß die UN-Generalversammlung am 3. Dezember 1955 den Beschluß gefaßt hat, dem IGH die folgende Frage zwecks Erstattung eines Rechtsgutachtens vorzulegen:

“Is it consistent with the advisory opinion of the International Court of Justice of 11 July 1950 for the Committee on South West Africa, established by General Assembly resolution 749 A (VIII) of 28 November 1953, to grant oral hearings to petitioners on matters relating to the Territory of South West Africa?”

Laut Mitteilung des Greffier vom gleichen Tage hat Portugal gegen Indien eine Klage eingereicht, in der die Feststellung beantragt wird, daß Portugal ein Durchgangsrecht über indisches Hoheitsgebiet zwischen den Portugal unterstehenden Gebieten von Damão einerseits und Dadrá und Nagar-Aveli andererseits zusteht.

(Abgeschlossen im November 1955)

Frederick Honig